

MUSTERAUSSCHREIBUNG IT-HARDWARE: BERÜCKSICHTIGUNG VON KONFLIKTMINERALIEN



weed

VORBEMERKUNG: HINTERGRÜNDE

Die Herstellung von IKT-Hardware (Informations- und Kommunikationstechnologie) ist entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Menschenrechtsverletzungen geprägt. Am Anfang der Wertschöpfungskette betrifft dies auch den Abbau der in IKT-Hardware erforderlichen Rohstoffe Zinn, Tantal, Wolfram und Gold. Mit dem Begriff „Konfliktmineralien“ wird die Problematik beschrieben, dass der Abbau von und Handel mit diesen und anderen mineralischen Rohstoffen zur Finanzierung bewaffneter Gruppen in Konfliktgebieten beitragen und damit Konflikte geschürt werden, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Verwirklichung völkerstrafrechtlicher Tatbestände einhergehen.

Mit der **EU-Konfliktmineralienverordnung** von 2017¹ verpflichtet die EU ab 1.1.2021 alle EU-Importeure der Rohstoffe Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten. Als begleitende Maßnahme hat sich die EU-Kommission in der Mitteilung „Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“² dazu bekannt, „Anreize im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens“ schaffen zu wollen. Waren, die die EU-Kommission über das öffentliche Beschaffungswesen erwirbt und die Zinn, Tantal, Wolfram und/oder Gold enthalten, müssen demnach „künftig den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht oder gleichwertigen Sorgfaltspflichtenregelungen gerecht werden“ (ebd., S. 12). Die Kommission hat zudem angekündigt, auch die EU-Mitgliedstaaten darin zu bestärken, „dass sie über Vertragserfüllungsklauseln in den von ihren Behörden gemäß der EU-Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterzeichneten öffentlichen Aufträgen die Übernahme der OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht oder vergleichbarer Regelungen fördern.“ (ebd., S. 14)

Die **OECD-Leitlinien** zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten³ sind der international anerkannte Bezugsrahmen, auf den sich die verbindlichen gesetzlichen Regelungen ebenso beziehen wie die meisten Industrieinitiativen zu Konfliktmineralien.⁴ Daher wird empfohlen, bei Ausschreibungen auf diese Bezug zu nehmen. Die OECD-Leitlinien behandeln die Vermeidung

von Konfliktmineralien, aber auch grundlegende schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit und die schwersten Formen von Kinderarbeit. Sie sind global ausgerichtet und gelten – trotz ihrer ausführlichen Ergänzungen zu den Rohstoffen Tantal, Zinn, Wolfram sowie Gold – ausdrücklich für alle mineralischen Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Die Leitlinien wenden sich an **alle** Unternehmen in der Lieferkette, von der Mine bis zu den Schmelzen und Raffinerien (sog. „upstream“-Unternehmen) sowie alle nachfolgenden Akteure in der Lieferkette bis zu den Produktherstellern und Einzelhändlern (sog. „downstream“-Unternehmen). Wegen der vergleichsweise geringen Anzahl an Akteuren werden die Schmelzen und Raffinerien als „Nadelöhr“ in der Rohstoff-Lieferkette angesehen, an dem Rückverfolgbarkeit und Überprüfung am besten gelingen kann. Die OECD-Leitlinien sehen daher für „downstream“-Unternehmen wie IT-Hersteller neben einer Berichtslegung zu ihren Sorgfaltspflichtmaßnahmen auch die Veröffentlichung der für ihre Lieferkette relevanten Schmelzen und Raffinerien vor.

Doch wie sieht der **Bietermarkt** aus? Die meisten IKT-Hersteller haben inzwischen eine Policy zum Umgang mit Konfliktmineralien und dazugehörige grundlegende Umsetzungsstandards zu deren Vermeidung.⁵ Hintergrund ist, dass die USA und China schon vor der EU Regelungen zu Konfliktrohstoffen erlassen haben. So sind alle an der US-Börse notierten Unternehmen durch Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Acts von 2010⁶ verpflichtet, jährlich zu ihrer Verwendung von Konfliktrohstoffen aus der Demokratischen Republik Kongo oder den angrenzenden Staaten Bericht zu erstatten und entsprechende Sorgfaltspflichtmaßnahmen durchzuführen. Angesichts des weiteren Geltungsbereichs der OECD-Leitlinien und der EU-Konfliktmineralienverordnung verfolgen immer mehr IT-Hersteller einen globalen Rohstoffansatz, der sich auf **alle** Konflikt- und Hochrisikogebiete weltweit bezieht. Viele Hersteller haben sich in Industrieinitiativen zusammengeschlossen, die branchenübergreifend Umsetzungsstools, Datenbanken und Austausch liefern. Die für IT-Hersteller größte Relevanz im Rohstoffbereich hat die Industrieinitiative Responsible Minerals Initiative (RMI), in der mehr als 350 Unternehmen Mitglied sind.⁷

1 EU-Verordnung „zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ (2017/821) vom 17. Mai 2017, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R0821>

2 Gemeinsame Mitteilung der EU-Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat „Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Für ein integriertes EU-Konzept“ (JOIN/2014/o8 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014JC0008>

3 OECD Guidance, <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/OECD-Due-Diligence-Guidance-Minerals-Edition3.pdf>, Link zur deutschsprachigen Version: https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=5

4 Vgl. <https://mneguidelines.oecd.org/mining.htm>

5 Vgl. WEED (2018): „Am anderen Ende der Lieferkette. Was tun IT-Hersteller für einen verantwortungsvollen Bezug von Rohstoffen?“ (in Kürze auf unserer Website www.pcglobal.org abrufbar)

6 Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, <https://www.sec.gov/rules/final/2012/34-67716.pdf>. Die jährlichen Berichte der Hersteller sind auf der Website www.sec.gov/edgar.shtml (unter „company filings“, Form: Specialized Disclosure Report) und auf den Websites der Unternehmen selbst abrufbar.

7 Vgl. www.responsiblemineralsinitiative.org/about/members-and-collaborations. Zu weiteren Industrieinitiativen zu Rohstoffen siehe Kickler/Franken (2017), Sustainability Schemes for Mineral Resources: A Comparative Overview, www.bgr.bund.de/EN/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/Sustainability_Schemes_for_Mineral_Resources.pdf. Übersicht zu Teilnahme/Mitgliedschaften von IT-Herstellern in Industrieinitiativen siehe WEED, Am anderen Ende der Lieferkette, S. 20 f.

MUSTERAUSSCHREIBUNG:

Bezugnahme auf OECD-Leitlinien zu Konfliktmineralien im Rahmen der Ausführungsbedingungen

ANFORDERUNGEN

(1) Vertragsgegenstand sind _____ [einfügen: *IKT-Hardware-Produkte*], die als mineralische Rohstoffe _____ [Rohstoffe einfügen: *Coltan, Zinn, Wolfram und Gold*]⁸ enthalten, bei deren Abbau der Auftragnehmer dafür Sorge trägt, dass

- **keine bewaffneten Gruppen** finanziert werden,
- **keine Kinderarbeit** (gemäß ILO-Übereinkommen 182)
- und **keine Zwangsarbeit** (gemäß ILO-Übereinkommen 29 und 105) erfolgt.

MAßNAHMEN

(2) Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer bei Ausführung des Auftrags bezogen auf die in der vertragsgegenständlichen Ware enthaltenen Rohstoffe _____ [Rohstoffe einfügen: *Coltan, Zinn, Wolfram und Gold*] mindestens die folgenden Sorgfaltspflichtenmaßnahmen im Sinne der OECD-Leitlinien zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten⁹ ergreifen und dokumentieren:

- a. **Policy zu verantwortungsvoller Rohstoffbeschaffung**, die mindestens die in Absatz 1 genannten Anforderungen umfasst, sowie Darlegung, dass diese **Rohstoffanforderungen an die vertragsgegenständliche Ware den relevanten Zulieferern gegenüber festgelegt** worden sind.
- b. Beschreibung der Maßnahmen zur **Ermittlung der relevanten Schmelzen und Raffinerien** und **Veröffentlichung einer Liste** der relevanten Schmelzen und Raffinerien.
- c. Veröffentlichung der **Auditberichte** der relevanten Schmelzen/Raffinerien
- d. **Beschwerdemechanismus** auf Unternehmens- oder Branchenebene, der die in Absatz 1 beschriebenen Anforderungen umfasst.

Sofern der Auftragnehmer nur Händler der vertragsgegenständlichen Ware ist, verpflichtet er sich, ausschließlich Waren zu liefern, deren Hersteller i.S.v. § 4 Abs. 1 ProduktHaftG die genannten Sorgfaltspflichten in Bezug auf die vertragsgegenständliche Ware einhält.

NACHWEISFÜHRUNG

(3) **Zu Beginn der Auftragsausführung** (sowie nachfolgend alle 12 Monate erneut) übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 die Dokumentation der Sorgfaltspflichtenmaßnahmen nach Absatz 2. Im Einzelnen umfasst dies:

- e. **Vorlage einer Policy und Darlegung der Festlegung gegenüber den relevanten Zulieferern gemäß Absatz 2 a**: Der Nachweis wird durch Vorlage der Policy und der für die relevanten Zulieferer geltenden Vereinbarungen erbracht bzw. durch entsprechende Website-Links.

⁸ Anmerkung für Auftraggeber: Als klassische Konfliktmineralien gelten diese vier mineralischen Rohstoffe, auf die auch die EU-Konfliktmineralien-Verordnung 2017/821 Bezug nimmt. Möglich ist auch, entweder zur Vereinfachung nur auf einzelne dieser Rohstoffe Bezug zu nehmen, z. B. nur Coltan. Da die OECD-Leitlinien nicht auf diese vier Rohstoffe eingeschränkt ist und auch weitere Rohstoffe mit Konflikten und/oder Menschenrechtsverletzungen verbunden sind, ist es nach einer Marktrecherche auch möglich, andere oder weitere Rohstoffe (z.B. Kobalt und Mica) zu berücksichtigen.

⁹ OECD Guidance, <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/OECD-Due-Diligence-Guidance-Minerals-Edition3.pdf>, Link zur deutschsprachigen Version: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=5

- f. **Maßnahmenbeschreibung und Veröffentlichung der Liste gemäß Absatz 2 b:** Die Beschreibung der Maßnahmen kann entweder durch separaten Bericht oder durch Beilage oder Verlinkung zu einem bestehenden Konfliktmineralien- oder Jahresbericht erfolgen. Die Schmelzen/Raffinerien-Liste kann entweder als Anlage beigefügt oder durch Website-Verlinkung zur Verfügung gestellt werden.
- g. **Veröffentlichung der Auditberichte gemäß Absatz 2 c:** Die Auditberichte können als Anlage oder in Form einer Verlinkung zu online veröffentlichten Auditberichten erfolgen.¹⁰
- h. **Darlegung eines Beschwerdemechanismus gemäß Absatz 2 d:** Der Nachweis kann durch Beschreibung des Beschwerdemechanismus oder in Form einer Verlinkung zu relevanten Websites erfolgen.
- (4) Bei Angebotsabgabe** verpflichtet sich der Bieter mit einer schriftlich vorzulegenden Zusicherung, im Falle der Auftragserteilung die in Absatz 2 genannten Sorgfaltspflichtenmaßnahmen bei der Auftragsausführung einzuhalten und – wie unter Absatz 3 beschrieben – nachzuweisen.¹¹

KONTROLLRECHTE UND VERTRAULICHKEIT

- (5)** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der Anforderungen zu kontrollieren und zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit seinen Unterauftragnehmern, Lieferanten und Zulieferern entsprechende Kontrollrechte des Auftraggebers zu vereinbaren und diese zu verpflichten, ihrerseits entsprechende Rechte mit ihren Unterauftragnehmern, Lieferanten und Zulieferern zu vereinbaren.
- (6)** Der Auftraggeber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Er kann Dritte in die Überprüfung/Kontrolle einbeziehen, die sich ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichten.
- (7)** Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass Anforderungen und Sorgfaltspflichtenmaßnahmen durch Unterauftragnehmer, Lieferanten und Zulieferer und/oder deren Unterauftragnehmer, Lieferanten und Zulieferer nicht umgesetzt werden oder Angaben/Nachweise von diesen nicht zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand der Pflichten ist die Erfüllung der genannten Anforderungen bezogen auf die vertragsgegenständlichen IT-Geräte. Dies sicherzustellen ist Aufgabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet Unterauftragnehmer, Lieferanten und Zulieferer vertraglich zur Einhaltung der Anforderungen der genannten Rohstoffe in den vertragsgegenständlichen IT-Geräten und verpflichtet diese, die Pflichten wiederum an ihre Unterauftragnehmer, Lieferanten und Zulieferer weiterzugeben.

SANKTIONEN

- (8)** [Festlegung Sanktionen wie Minderung, Vertragsstrafe, Rücktritt, Kündigung]

¹⁰ Auditberichte zu Schmelzen/Raffinerien werden beispielsweise auf deren Websites und auf der Website der Responsible Minerals Initiative veröffentlicht, vgl. z. B. <http://www.responsiblemineralsinitiative.org/tantalum-conformant-smelters>

¹¹ Anmerkung für Auftraggeber: Um sicherzustellen, dass alle Bieter die Zusicherung abgeben, kann es hilfreich sein, ein Formblatt für diese Zusicherung beizulegen.

RECHTLICHE ANMERKUNGEN ZUR MUSTERAUSSCHREIBUNG

Auftraggeber können Ausführungsbedingungen vorgeben, nach denen der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen ergreifen muss, um Menschenrechtsverletzungen beim Abbau der in den beschafften IT-Geräten eingebauten Rohstoffe und den Einbau von sogenannten Konfliktrohstoffen zu vermeiden.

Ausführungsbedingungen sind besonders in solchen Fällen zweckmäßig, in denen das zu liefernde Produkt erst noch hergestellt werden muss. Ausführungsbedingungen können in Bezug auf die Lieferkette aber auch solche Waren erfassen, die bereits hergestellt wurden (sog. Lagerware).¹² Die Ausführungsbedingungen beschreiben dann, was bei der Herstellung der Ware zu beachten war.

Wie bei allen sonstigen Kriterien in Ausschreibungen, sind auch bei sozialen Kriterien die Grundsätze der Transparenz, des Auftragsbezugs und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

Transparenz: Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz müssen Ausführungsbedingungen hinreichend klar bestimmt sein. Sinnvoll erscheint es, eine **Konkretisierung der Sorgfaltspflichten** in Anlehnung an die international anerkannten OECD-Leitlinien (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas) zu gestalten. Dabei ist der öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtet, die OECD-Leitlinien vollständig in Bezug zu nehmen. Vorliegend wurden daher wesentliche Kernpunkte der OECD-Leitlinien vorgegeben. Alternativ können Beschaffungsverantwortliche auch auf sämtliche für Warenhersteller geltende Sorgfaltspflichtmaßnahmen der OECD-Leitlinien Bezug nehmen und eine Nachweiserbringung durch Berichtslegung anhand des 5. Schritts des fünfstufigen Rahmenwerks der OECD-Leitlinien verlangen. Schritt 5 der OECD-Leitlinien enthält Empfehlungen zur Berichtslegung über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und kann damit auch zur Dokumentation der Einhaltung dem Auftraggeber gegenüber genutzt werden.

Auftragsbezug: § 128 Abs. 2 GWB i.V.m. § 127 Abs. 3 GWB stellt ausdrücklich klar, dass sich soziale Aspekte auf jedes Stadium des Lebenszyklus beziehen können.¹³ Dass auch Anforderungen an die Rohstoffgewinnung für das konkret zu beschaffende Produkt einen Bezug zum Auftragsgegenstand haben, ist in Erwägungsgrund 97 der zugrunde liegenden Richtlinie 2014/24/EU ausdrücklich formuliert: „Im Hinblick auf eine

bessere Einbeziehung sozialer und ökologischer Überlegungen in die Vergabeverfahren sollte es den öffentlichen Auftraggebern darüber hinaus gestattet sein, von Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung betreffend die gemäß öffentlichem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen in jeder Hinsicht und in jedem Lebenszyklus-Stadium von der **Gewinnung der Rohstoffe** [Hervorhebung durch Verf.] für die Ware bis zur Entsorgung der Ware Gebrauch zu machen, einschließlich von Faktoren, die mit dem spezifischen Prozess der Herstellung oder Bereitstellung solcher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder dem Handel mit ihnen und den damit verbundenen Bedingungen oder einem spezifischen Prozess in einem späteren Lebenszyklus-Stadium zusammenhängen, auch wenn derartige Faktoren nicht Teil von deren stofflicher Beschaffenheit sind.“

Entscheidend ist, dass es um die Gewinnung bzw. den Abbau der Rohstoffe geht, die in das zu beschaffende Produkt eingebaut werden. Allgemeine Anforderungen an den Rohstoffabbau durch den Hersteller oder dessen Lieferanten haben hingegen keine ausreichende Verbindung zum Auftragsgegenstand. Alle hier zu betrachtenden Anforderungen in Vergabeverfahren müssen sich folglich auf die Rohstoffe in dem vertragsgegenständlichen Produkt beziehen.

Bei dem Kriterium der Vermeidung der Finanzierung von gewaltsamen Konflikten geht es, anders als bei den ebenfalls angeführten „klassischen“ sozialen Kriterien der Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit, nicht vorrangig um die Arbeitsbedingungen für die bei der Rohstoffgewinnung beschäftigten Personen, sondern um die Verwendung der mit dem Verkauf der Rohstoffe erzielten Erlöse. Der Bezug zum Rohstoff und zum beschafften Produkt ist daher mittelbar. Ein unmittelbarer Bezug oder eine direkte Verbindung werden aber auch gar nicht vorausgesetzt. Dafür spricht auch ein Vergleich mit § 127 Abs. 3 GWB, der die Verbindung zum Auftragsgegenstand für Zuschlagskriterien beschreibt und z. B. den Handel mit der Leistung sogar ausdrücklich einbezieht. Es ist in der vergaberechtlichen Diskussion anerkannt, dass Gesichtspunkte des fairen Handels, wie die Vorfinanzierung der Produktion und das Bestehen langfristiger Handelsbeziehungen zwischen Erzeuger und Importeur, jedenfalls dann, wenn es um die in Erfüllung des Auftrags zu liefernden Waren geht, als auftragsbezogene Kriterien anzusehen sind. Auch die Begründungen zum GWB und zur VgV stellen klar, dass auch der Handel mit der vertragsgegenständlichen Leistung den erforderlichen Auftragsbezug aufweist.¹⁴

¹² Vgl. dazu im Einzelnen Krönke, Sozial verantwortliche Beschaffung nach dem neuen Vergaberecht 2016, S. 31-33

¹³ § 127 III 2 GWB: „Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.“, § 128 II 1 GWB: „Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 in Verbindung stehen.“

¹⁴ BT-Drs. S. 109 (ebenso BR-Drs. 87/16, S. 212-213): „Absatz 3 stellt in Umsetzung des Artikels 67 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU klar, dass ein Auftragsbezug künftig auch dann angenommen werden kann, wenn sich das Kriterium auf ein beliebiges Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht. Dies kann insbesondere Prozesse der Herstellung (auch der Rohstoffgewinnung), Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung betreffen, aber (insbesondere bei Warenlieferungen) z.B. auch den Handel mit ihr.“

Verhältnismäßigkeit: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 97 Abs. 1 S. 2 GWB) gebietet es, dass der öffentliche Auftraggeber Nachweise bestimmt, die Unternehmen erfüllen können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann dazu führen, dass der Auftraggeber nicht den unbedingten Ausschluss von Konfliktmineralien und sonstigen Menschenrechtsverletzungen bei der Rohstoffgewinnung verlangt, sondern Sorgfaltspflichten des Unternehmens, die darauf abzielen (vgl. Krajewski/Krämer, Berücksichtigung von Arbeits- und Sozialstandards durch Bietererklärungen Auftragsausführungsbedingungen, S. 16). In der vorliegenden Musterausschreibung wird diesen Aspekten dadurch Rechnung getragen, dass bei der Definition des Vertragsgegenstands die Formulierung „bei deren Abbau der Auftragnehmer dafür Sorge trägt, dass ...“ verwendet wird. Darüber hinaus wird für die Nachweiserbringung nur auf wesentliche Merkmale der OECD-Leitlinien Bezug genommen, die viele IT-Hersteller schon erfüllen und veröffentlichen (vgl. oben unter „Hintergründe“ und Fußnote 5). Es erscheint jedoch durchaus möglich, bei langfristigen Rahmenverträgen mit hohen Auftragsvolumina auch auf die gesamten OECD-Sorgfaltspflichtmaßnahmen Bezug zu nehmen (s. dazu Anlage unten).

Praktische Voraussetzung hierfür ist, dass Auftraggeber die Kapazitäten für den entsprechenden Überprüfungsaufwand haben.

Zeitpunkt der Überprüfung: Die Einhaltung von Ausführungsbedingungen muss wirksam überprüfbar sein. Im Gegensatz zu Leistungsmerkmalen, Zuschlagskriterien und Eignungskriterien müssen sie jedoch nicht schon zum Zeitpunkt der Prüfung der Angebote wirksam überprüfbar sein. Ihre Nichteinhaltung berechtigt den öffentlichen Auftraggeber aber nach Zuschlagserteilung zu zivilrechtlichen Maßnahmen. Wenn der Bieter im Angebot erklärt, die Ausführungsbedingungen nicht einzuhalten, gibt er kein zuschlagsfähiges Angebot ab, sodass ein Ausschluss des Angebotes im Vergabeverfahren erfolgen muss. Empfehlenswert kann es daher sein, bei Angebotsabgabe eine entsprechende schriftliche Zusicherung der Bieter einzuholen.

Hinweis

Die Musterausschreibung und die juristischen Ausführungen basieren auf einem Rechtsgutachten, das für WEED erstellt wurde. Das ausführliche Rechtsgutachten kann bei Interesse gern bei WEED (annelie.evermann@weed-online.org) angefordert werden.

ANLAGE

Die OECD-Leitlinien sehen im Rahmen eines fünfstufigen Rahmenwerks in OECD-Schritt 5 eine jährliche öffentliche Berichterstattung der Unternehmen zu ihren Sorgfaltspflichtmaßnahmen vor (Quelle: OECD-Leitlinien S. 51 und S. 113, deutsche Übersetzung S. 31):

„1. Unternehmensmanagementsysteme:

- Darlegung der Unternehmensstrategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht;
- Erläuterung der für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Unternehmen zuständigen Managementstruktur und des im Unternehmen direkt dafür Zuständigen;

2. Risikobewertung und -management:

- Beschreibung der zur **Ermittlung der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten [= Schmelzen/Raffinerien]** in der Lieferkette getroffenen Maßnahmen und **Bewertung ihrer Me-**

thoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht,

- einschließlich der **Liste mit zugelassenen Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten**, die im Rahmen von Validierungsprogrammen seitens der Industrie gemäß der in diesen Leitsätzen vorgestellten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht veröffentlicht wurde;
- Beschreibung der getroffenen Maßnahmen im Bereich **Risikomanagement**;

3. Audits:

- Veröffentlichung der **Auditberichte** über die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken
- sowie **Gegenmaßnahmen** zum Umgang mit bereits festgestellten Risiken.“

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung – WEED e.V., Eldenaer Straße 60, 10247 Berlin
www.weed-online.org, www.pcglobal.org

URHEBERRECHT

WEED e.V. (2018)
Alle Rechte vorbehalten. Zitieren, Kopieren und/oder Vervielfältigung dieser Publikation oder Teile davon ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass WEED vorab schriftlich informiert wird.

GESTALTUNG

WARENFORM | Kommunizieren & Gestalten, Berlin | www.warenform.net

DRUCK

Umweltdruckerei

Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL mit finanzieller Unterstützung des



Gefördert durch die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung aus Erträgen der Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie



Mit freundlicher Unterstützung der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit des Landes Berlin



WEED e.V. erhält eine Strukturförderung durch



und eine Basisförderung von



Für den Inhalt dieser Publikation ist allein Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung – WEED e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Förderer wieder.

Hinweis: Zu den behandelten Fragen gibt es bisher noch wenig Rechtsprechung. Die Auslegung der Vorgaben für die Praxis ist daher noch nicht abschließend geklärt. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Verwendung der Informationen aus dieser Publikation.

Diese Publikation ist auf Recyclingpapier gedruckt, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

WER IST WEED?

WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V. wurde 1990 gegründet und ist eine unabhängige Nichtregierungsorganisation. Die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Globalisierung verlangen nach einer Wende in der Finanz-, Wirtschafts- und Umweltpolitik hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Tragfähigkeit. WEED will dabei die Mitverantwortung der Industrienationen stärker ins Zentrum der Arbeit sozialer Bewegungen und Nichtregierungsorganisationen rücken. Bei der Analyse lenkt WEED den Blick auf die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die relevanten Institutionen. Dabei erschöpft sich die Arbeit von WEED nicht in der Kritik an den Akteuren, sondern wir entwickeln auch Reformvorschläge und Alternativkonzepte.

Ein wichtiger Schwerpunkt von WEED e. V. liegt bei den Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Elektronikbranche sowie der Einhaltung von sozialen Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung von IT-Produkten. WEED ist aktives Mitglied im **GoodElectronics-Network** und im **CorA-Netzwerk** für Unternehmensverantwortung.

Mehr zu WEED e. V. und aktuelle Informationen zu den Arbeitsbedingungen in der IT-Branche finden Sie unter **www.weed-online.org** und **www.pcglobal.org**.



WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.
Eldenaer Straße 60
10247 Berlin
Tel.: +49 (0)30 - 280 418 11
E-Mail: weed@weed-online.org